



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Wahl zum 5. Thüringer Landtag

- Am **30. August 2009** findet im Freistaat Thüringen die Wahl zum 5. Thüringer Landtag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- Die Stadt Rudolstadt und ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Wahlraum	Anschrift
1	Grundschule Cumbach	Pestalozzistraße 11
2	Grundschule Cumbach	Pestalozzistraße 11
3	Kreismusikschule	Breitscheidstraße 86
4	Kreismusikschule	Breitscheidstraße 86
5	Vereinshaus „Weiße Schule“	Humboldtstraße 2
6	Mehrgenerationenhaus	Kopernikusweg 2
7	Kita Schwarza	Schwarzburger Straße 20a
8	Grundschule Schwarza	Friedrich-Fröbel-Straße 72
9	Freizeittreff „Regenbogen“	Erich-Correns-Ring 39
10	Berufsschule	Trommsdorffstraße 1
11	Regelschule „Friedrich Schiller“	Bayreuther Platz 4
12	Grundschule Schwarza	Friedrich-Fröbel-Straße 72
13	Regelschule „Friedrich Schiller“	Bayreuther Platz 4
14	Regelschule „Friedrich Schiller“	Bayreuther Platz 4
15	Grundschule „Anton Sommer“	Anton-Sommer-Straße 59
16	Altes Rathaus	Stiftsgasse 2
17	Sportplatz Oststraße	Oststraße
18	Grundschule West	Gustav-Freytag-Straße 4
19	Autohaus Gehrmann	Weimarisches Straße 1 b
20	Gemeindehaus Eichfeld	Hauptstraße 29
21	Gemeindehaus Oberpreilipp	Oberpreilipp Nr. 2
22	Grundschule „Anton Sommer“	Anton-Sommer-Straße 59
23	Vereinshaus Pflanzwirbach	Pflanzwirbach Nr. 7
24	Gast- und Pensionshaus Hodes	Mörla Nr. 1
25	Vereinshaus Schaala	Stadtweg 1
26	Gemeindehaus Lichstedt	Lichstedt Nr. 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.07.2009 bis zum 09.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind zwei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich im Rathaus der Stadt Rudolstadt (Markt 7, 07407 Rudolstadt).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Rudolstadt zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Landesstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jörg Reichl
Bürgermeister

Satzung**der Stadt Rudolstadt über Werbeanlagen
(Rudolstädter Werbeanlagensatzung -RuWerbe
AnIS -) Neufassung vom 07.08.2009**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), und der §§ 81 und 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 7. Mai 2009 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über die Errichtung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung einschließlich Warenautomaten in der Stadt Rudolstadt beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die in den beiliegenden Karten gekennzeichneten Schutzzonen I (Sanierungsgebiet Altstadt Rudolstadt), II (Erhaltungssatzungsgebiete Altstadt bzw. Villenviertel Rudolstadt und alte Ortskerne) und III (an die vorgenannten Schutzzonen angrenzende Einzelhandels- und Dienstleistungszentren) sowie die festgelegten Wohngebiete. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für jede Art von Werbeanlagen im Sinne des § 13 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und jegliche Art von Warenautomaten.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Werbeanlagen in Verbindung mit öffentlichen Buswartehallen
2. ortsveränderliche Werbeaufsteller mit einer Größe bis max. 1,00 qm auf öffentlichem Grund und Boden
3. Werbefahren bzw. -segel mit einer Höhe bis max. 3,10 m auf öffentlichem Grund und Boden
4. Werbeanlagen an Sonnenschirmen und Fahrradständern
5. Werbeanlagen an Lichtmasten (einschließlich Veranstaltungswerbung)
6. Werbebanner für Veranstaltungen und Werbeaktionen, die höchstens für eine Woche angebracht werden.

(3) Die Festsetzungen zu Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2**Genehmigungspflicht**

Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung mit einer Ansichtsfläche über 1,00 qm bedarf einer Baugenehmigung (§ 62 i. V. m. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11a ThürBO). Über den Bauantrag sowie beantragte Abweichungen (Werbeanlagen, die den Vorschriften der Satzung entgegenstehen) entscheidet die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt im Einvernehmen mit der Stadt Rudolstadt.

Bei nach § 63 Abs. 1 Nr. 11 ThürBO verfahrensfreien Werbeanlagen entscheidet über beantragte Abweichungen die Stadt Rudolstadt (§ 63e Abs. 3 ThürBO).

§ 3**Allgemeine Bestimmungen über Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für verdeckt liegende Gewerbestätten kann ein Hinweisschild mit einer Größe von maximal 0,15 qm außerhalb der Stätte der Leistung zugelassen werden.

(2) Für jeden Gewerbebetrieb sind höchstens eine Flachwerbung und ein Werbeausleger zulässig.

Ausnahmen hiervon können zugelassen werden für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm in den festgelegten Wohngebieten sowie für Gewerbebetriebe und Einrichtungen in der Schutzzone III.

Werbeanlagen verschiedener gewerblicher Einrichtungen, die sich in einem Gebäude befinden, sind in Größe, Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen.

(3) Unzulässig sind Werbeanlagen:

1. die durch eine auffällige Farbgebung das Erscheinungsbild des Objektes bzw. das Ortsbild verunstalten, architektonische Gliederungs- und Schmuckelemente sowie Fachwerkstrukturen bedecken oder überschneiden,
2. mit Blink-, Flimmer- und Wechselbeleuchtung sowie bewegte Werbeflächen,
3. an Erkern, Balkonen, Terrassen,
4. über den Erdgeschossbereich hinaus; Ausnahmen können zugelassen werden im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Wer-

bung nicht möglich ist,

5. als senkrechte Werbeschriften und Schriftzüge mit mehr als einer Zeile,
6. an Brücken (einschließlich Rohrbrücken) und Stegen,
7. in Form von Werbefahren an freistehenden Masten oder an Gebäuden (ausgenommen Eisfahnen und Ähnliches mit einer Größe von max. 0,15 qm), Fahnen- und Wimpelreihen, Lichtgirlanden sowie ortsveränderlichen Werbefahren und -segel mit einer Höhe über 3,10 m,
8. in Form von ortsveränderlichen Werbeaufstellern mit einer Größe über 1,00 qm,
9. an Bäumen, Stützmauern, Einfriedungen und Schornsteinen sowie in Vorgärten,
10. auf, an oder in Dachflächen sowie an Giebeln und Brandwänden,
11. die durch großflächiges Bekleben oder Bemalen Schaufenster und Fensteröffnungen bedecken; zulässig ist ein Bekleben bzw. Bemalen von max. 25 % der Fensterfläche.

(4) Ausleger dürfen eine maximale Größe von 0,50 qm nicht überschreiten. Sie dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m, bezogen auf ihren Wandanschluss, besitzen, wenn der Fahrbahnrand mindestens 0,50 m entfernt und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,40 m vorhanden ist.

§ 4**Beschränkungen für die Schutzzonen**

(1) Für die Schutzzonen I und II (§ 1 Abs. 1) gelten über den § 3 hinaus folgende Festlegungen:

1. Werbeschilder parallel an der Fassade dürfen eine maximale Größe von 0,60 qm nicht überschreiten. Die Höhe von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben und Symbolen darf nicht mehr als 0,40 m betragen, sie dürfen nicht mehr als 0,20 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehen. Ein senkrechter bzw. waagerechter Abstand der Werbeschilder und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen ist einzuhalten.
2. Leuchtwerbung ist in der Schutzzone I nur als Schattenschrift in Form von an die Fassade abstrahlenden Einzelbuchstaben und Symbolen sowie als Ausleger zulässig. Im Marktbereich (Markt 1-18, Nordfassade der Bahnhofsgasse 1), Ratsgasse, Töpfergasse, Neumarkt, Stiftsgasse, Kirchgasse, Schulplatz und Schillerstraße sind Ausleger als Leuchtwerbung nur in Form von indirekt beleuchteten Auslegern zulässig. Zur Ausleuchtung ist nur weißes oder hellgelbes Licht zu verwenden, eine Blendwirkung ist auszuschließen. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.
3. Die Aufstellung und Anbringung von Warenautomaten ist in der Schutzzone I und II nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.

(2) Für die Schutzzone III (§ 1 Abs. 1) gilt über den § 3 hinaus folgende Festlegung:

Werbeschildern parallel an der Fassade dürfen eine maximale Größe von 2,00 qm nicht überschreiten. Die Höhe von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben und Symbolen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.

§ 5**Beschränkungen für die festgelegten Wohngebiete**

Für die festgelegten Wohngebiete (§ 1 Abs. 1) gelten über den § 3 hinaus folgende Festlegungen:

1. Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 1,20 qm nicht überschreiten.
2. Für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm können Werbeanlagen ausnahmsweise bis zu einer Größe von maximal 5,00 qm zugelassen werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 81 Abs. 1 ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung anbringt, ausgenommen Hinweisschilder mit einer Größe von max. 0,15 qm für verdeckt liegende Gewerbestätten (§ 3 Abs. 1),
2. für jeden Gewerbebetrieb mehr als eine Flachwerbung und einen Werbeausleger anbringt (ausgenommen Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm in den festgelegten Wohngebieten sowie Gewerbebetriebe und Einrichtungen in der Schutzzone III) und Werbeanlagen verschiedener gewerblicher Einrichtungen an einem Gebäude nicht in Größe, Form, Farbe und Material aufeinander abstimmt (§ 3 Abs. 2),
3. Werbeanlagen anbringt, die durch eine auffällige Farbgebung das Erscheinungsbild des Objektes bzw. das Ortsbild verunstalten, architektonische Gliederungs- und Schmuckelemente sowie

- Fachwerkstrukturen bedecken oder überschneiden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1),
4. Werbeanlagen mit Blink-, Flimmer- und Wechselbeleuchtung sowie als bewegte Werbeflächen ausführt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
 5. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen oder Terrassen anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3),
 6. Werbeanlagen über den Erdgeschossbereich hinaus oder im Ausnahmefall (wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist) über dem Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4),
 7. Werbeanlagen als senkrechte Werbeschriften und Schriftzüge mit mehr als einer Zeile ausführt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5),
 8. Werbeanlagen an Brücken (einschließlich Rohrbrücken) und Stegen anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6),
 9. Werbeanlagen in Form von Werbefahnen an freistehenden Masten oder an Gebäuden (ausgenommen Eisfahnen u. ä. mit einer Größe von max. 0,15 qm), Fahnen- und Wimpelreihen, Lichtgirlanden sowie ortsveränderliche Werbefahnen und -segel mit einer Höhe über 3,10 m errichtet oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7),
 10. ortsveränderliche Werbeaufsteller mit einer Größe über 1,00 qm errichtet (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8),
 11. Werbeanlagen an Bäumen, Stützmauern, Einfriedungen und Schornsteinen anbringt sowie in Vorgärten errichtet (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9),
 12. Werbeanlagen auf, an oder in Dachflächen sowie an Giebeln und Brandwänden anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10),
 13. Werbeanlagen durch Bekleben und Bemalen auf die Schaufenster und Fenster aufbringt, die mehr als 25 % der Schaufenster und Fensteröffnungen bedecken (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11),
 14. Ausleger mit einer Größe über 0,50 qm anbringt und bei einer Ausladung der Ausleger bis max. 1,00 m, bezogen auf ihren Wandanschluss, der Fahrbahnrand nicht mindestens 0,50 m entfernt ist und die lichte Durchgangshöhe nicht mindestens 2,40 m beträgt (§ 3 Abs. 4),
 15. in den Schutzzonen I und II Werbeschilder parallel an der Fassade mit einer Größe über 0,60 qm sowie Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und Symbolen mit einer Höhe über 0,40 m und die mehr als 0,20 m gegenüber der Fassadenfläche hervorragen, anbringt und einen senkrechten bzw. waagerechten Abstand der Werbeschilder und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen nicht einhält (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
 16. Leuchtwerbung in der Schutzzone I nicht als Schattenschrift in Form von an die Fassade abstrahlenden Einzelbuchstaben und Symbolen sowie als Ausleger ausführt, im Marktbereich (Markt 1-18, Nordfassade der Bahnhofsgasse 1), Ratsgasse, Töpfergasse, Neumarkt, Stiftsgasse, Kirchgasse, Schulplatz und Schillerstraße Ausleger als Leuchtwerbung nicht in Form von indirekt beleuchteten Auslegern gestaltet, zur Ausleuchtung nicht weißes oder hellgelbes Licht verwendet, eine Blendwirkung ausschließt sowie Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt anbringt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
 17. in den Schutzzonen I und II Warenautomaten nicht in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen aufstellt und errichtet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
 18. in der Schutzzone III Werbeschildern parallel an der Fassade mit einer Größe über 2,00 qm sowie Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und Symbolen mit einer Höhe über 0,80 m anbringt (§ 4 Abs. 2),
 19. in den festgelegten Wohngebieten Werbeanlagen über 1,20 qm errichtet oder anbringt sowie Werbeanlagen für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit einer Größe von über 5,00 qm errichtet oder anbringt (§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 2).
- Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der ThürBO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern (§ 81 Abs. 2 ThürBO).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 81 Abs. 3 ThürBO).

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Rudolstädter Werbeanlagensatzung vom 12. Februar 2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 07.08.2009
Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

- Anlagen:**
Anlage 1: **Übersichtsplan** der Schutzzonen und festgelegten Wohngebiete (M 1:10.000)
Anlage 2: **Rudolstadt-Zentrum**, Gemarkung Rudolstadt Flur 1, 2, 3, 4 (Schutzzonen I, II und III) (M 1:2.000)
Anlage 3: **Rudolstadt-West**, Gemarkung Rudolstadt Flur 1, 3, 5, 13 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 4: **Rudolspark**, Gemarkung Rudolstadt Flur 5, 14; Gemarkung Schaala Flur 4 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 5: **Volkstedt**, Gemarkung Rudolstadt Flur 14; Gemarkung Volkstedt Flur 1, 2, 3 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 6: **Volkstedt-West**, Gemarkung Volkstedt Flur 3 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 7: **Schwarza-Nord**, Gemarkung Schwarza Flur 2, 3, 4 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 8: **Altschwarza**, Gemarkung Schwarza Flur 1, 2, 3, 4, 5, 7 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
Anlage 9: **Schwarza-Siedlung**, Gemarkung Schwarza Flur 5, 6 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 10: **Cumbach**, Gemarkung Rudolstadt Flur 11, 12; Gemarkung Cumbach Flur 1, 2 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 11: **Rudolstadt-Ostsiedlung**, Gemarkung Rudolstadt Flur 15, 16 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 12: **Pflanzwirbach**, Gemarkung Pflanzwirbach Flur 1 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
Anlage 13: **Mörla**, Gemarkung Mörla Flur 1, 2 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 14: **Schaala**, Gemarkung Schaala Flur 1, 3, 4, 5, 6 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
Anlage 15: **Keilhau**, Gemarkung Keilhau Flur 1, 6 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
Anlage 16: **Eichfeld**, Gemarkung Eichfeld Flur 1, 4 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
Anlage 17: **Lichstedt**, Gemarkung Lichstedt Flur 1 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
Anlage 18: **Oberpreilipp**, Gemarkung Oberpreilipp (Schutzzone II) (M 1:2.000)
Anlage 19: **Unterpreilipp**, Gemarkung Unterpreilipp (Schutzzone II) (M 1:2.000)

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Satzung der Stadt Rudolstadt über Werbeanlagen (Rudolstädter Werbeanlagensatzung - RuWerbeAnS) in der vorliegenden Fassung ist durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt mit Schreiben vom 29.06.2009, Az: 1.3/SatzgA200900001/3 die Bekanntmachung zugelassen worden.

Nach § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (Thür-BekVO) vom 22. August 1994 (GVBl S. 1045) werden die in § 1 Abs. 1 der Satzung benannten Karten (Anlagen 1 - 19) in der Zeit vom

20. August 2009 bis einschließlich 31. August 2009

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten:

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann ab diesem Tag die RuWerbeAnS in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt geltend gemacht worden ist.

Rudolstadt, den 07.08.2009
Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Asphaltschicht in der Schwarzburger Straße wird eingebaut

In der Woche vom **24. bis 29. August** gehen die Straßenbaumaßnahmen in der Schwarzburger Straße in eine nächste Phase. Innerhalb von drei Tagen werden dort die Asphaltschichten eingebaut. Während dieser Zeit darf die Straße weder begangen noch befahren werden. Die betroffenen Anlieger werden durch die Bau-

firma noch konkret informiert. Am **Montag, 31. August** beginnt dann der Tiefbau in der Edelhofstraße. Die Pflasterarbeiten an den Gehwegen, Einfahrten und Randstreifen der Schwarzburger Straße, sowie die Straßenbeleuchtung werden nach und nach fertig gestellt. **Presse/ÖA**

Fußgänger-Ampel in der Blankenburger Straße ist abgelehnt

Eine seit längerem geforderte Lichtsignalanlage zur Querung der Blankenburger Straße in Schwarzza-West wird es nun definitiv nicht geben. Bürgermeister Jörg Reichl hatte sich die Schaffung dieser Ampel persönlich auf die Fahne geschrieben, doch ein Schreiben des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr besiegelte jetzt das endgültige Aus für diesen Wunsch.

Während der Gemeinschaftsmaßnahme 2007/2008 zur Instandsetzung der B88 in der Ortslage Schwarzza hatte die Stadt bereits für die Voraussetzungen zur Installation einer Ampelanlage gesorgt. Im Straßenergrund war man damit in Vorleistung gegangen.

Dann folgten ein reger Schriftverkehr und eine Vielzahl von Nachfragen und Beratungen mit den verantwortlichen Stellen. Selbst eine Kostenübernahme durch die Stadt wurde verhandelt, Geld

dafür in den Haushalt eingestellt. Gesagt werden muss allerdings auch, dass im Zuge der Planungen damals bereits eine so genannte Querungshilfe im Straßensbereich geschaffen wurde. Die müsste zurückgebaut werden, wenn man ganz in der Nähe eine Lichtsignalanlage für Fußgänger einrichten würde. Nach Meinung des Landesamtes, das in Sachen Bundesstraßen zu entscheiden hat, würde jedoch mit der bereits vorhandenen Querungshilfe dem Sicherheitsbedürfnis in diesem Bereich Rechnung getragen.

Im Schreiben an die Stadt teilt man nun mit, dass keine zwingende Notwendigkeit gesehen wird, an der gewünschten Stelle in der Blankenburger Straße eine Ampelanlage zu errichten. Das hat die Stadt so zur Kenntnis zu nehmen.

Wagner
Pressereferent

Der sportliche Höhepunkt zum Schiller-Jubiläum:

Am 29. August fällt der Startschuss zum großen Schiller-Staffel-Lauf

Viele Menschen lieben das Laufen. Andere laufen aus Liebe. Friedrich Schiller gehörte eher zu letzteren. Während seines Aufenthalts bei den Schwestern Charlotte und Caroline von Lengefeld im Sommer 1788 machte er von der Möglichkeit des Wanderns in freier Natur reichlich Gebrauch. Trotz seiner schwachen Lunge eilte er mit heißem Herzen, am Saaleufer entlang, aus Volkstedt kommend, in die Neue Gasse, die heute Schillerstraße heißt. Als er dort, im September 1788, seinen Kollegen Goethe traf, lief er nicht

gleich davon. Der erste engere Kontakt der beiden erfolgte später in Jena. 1799 zog Schiller nach Weimar. Der Schiller-Staffel-Lauf will dem Hin-und-Her der Klassiker im Dreieck Rudolstadt-Jena-Weimar Tribut zollen und die Gegend läuferisch erkunden. Das Rennen soll ein fester Termin im Kalender werden und jährlich stattfinden, auch wenn kein Dichter-Jubiläum ansteht.

Mehr Informationen und Teilnahmemeldung unter:
www.schiller-staffel-lauf.de

Erstmals „Brass Band“ - Galakonzert in Rudolstadt

Das haben die Konzertsäle in Rudolstadt noch nicht erlebt. 40 lupenreine Blechbläser und fünf Schlagwerker **am Sonntag, den 23. August 2009** auf der Bühne des Stadthauses. Wer meint, das halten die Ohren nicht aus, der irrt. Kenner vergleichen Brass Bands mit einer beseelten Orgel. Weich, harmonisch und mit vielen rhythmischen Feinheiten erklären die Instrumente. Was in sinfonischen Orchestern Geigen, Flöten oder Klarinetten spielen, übernehmen hier Blechbläser mit ihren schnellen Läufen auf Kornetten, Es-Hörnern, Baritone, Posaunen u. a.

Die Brass Band BlechKLANG aus Jena ist ein Unikat in der ostdeutschen Orchesterlandschaft. 2008 belegten die Musiker bei der Deutschen Brass Band Meisterschaft in Ingolstadt einen ersten Platz. Deutschlandweit gibt es derzeit rund zehn solcher Klangkörper, die auf dem Niveau der Höchst- bzw. Oberstufe spielen. BlechKLANG gehört dazu.

Die Brass Band Tradition wurzelt in den britischen Industriegebieten des 19. Jahrhunderts. Noch heute gibt es auf der Insel rund 4000 solcher Blechblasorchester. Große Brass Band Traditionen gibt es auch in der Schweiz, in den Niederlanden und inzwischen sogar in Japan.

Das Jenaer Orchester zeigte sein Können in den letzten Jahren u. a. in den USA, in Rumänien, in der Schweiz oder auch in Tschechien. Beim Brass Band Galakonzert erleben die Besucher, dass „Blasmusik“ nicht nur sinfonische oder böhmisch-mährische oder folkloristische Klangfarbe haben muss, sondern auch ganz anders klingen kann. Allein der Blick in die Repertoireliste für diesen Konzertabend verrät, dass die Zuhörer ein ganz neues Klangerlebnis erwartet. Gespielt werden

Titel und Orchesterwerke, die in der Regel nur auf den internationalen Brass Band Bühnen zu hören sind, einige davon gehören zum Wettbewerbsrepertoire internationaler Brass Band Meisterschaften.

Das Hauptwerk des GALA KONZERTES ist „Music for a Festival“ von Philip Sparke, eigens für Brass Band geschrieben. Zur Einstudierung dieser Stücke hatten sich die Jenaer mit der Brass Band Ikone aus der Schweiz Prof. Armin Bachmann und dem Gründer und Ehrendirigenten der Mannheimer Bläserphilharmonie Stefan Fritzen absolute Brass Band Kompetenz nach Jena geholt. Zu hören sein werden weiter der „Slavonic Dance (No 8)“ von Antonin Dvorak und der „Hungarian Dance (No 5)“ aus der Feder von Johannes Brahms.

Das Musikstück „Lord Tullamore“ ist zwar nicht dem gleichnamigen Whisky, aber der Herkunftstadt dieses hochprozentigen Getränkes, der Irischen Stadt Tullamore, gewidmet. Die Melodien erinnern an den populären Titel „Riverdance“. Als Referenz an die Thüringer Heimat lässt die Brass Band den wohl berühmtesten deutschen Konzertmarsch „Hoch Heidecksburg“ erklingen. Einmalig in der Klangfarbe von 40 Blechbläsern und großem Schlagwerk. Freuen dürfen sich die Konzertbesucher auch auf die vollständige „2nd Suite in F Major“ von Gustav Holst.

Wie vielseitig Brass Musik sein kann, zeigt schließlich der Klangkörper mit den „Great Western Themes“ von Darrol Barry, die die bekanntesten Melodien von Wild Western Filmen wie „Die glorreichen Sieben“, „Spiel mir das Lied vom Tod“ oder „Der mit dem Wolf tanzt“ beinhalten.

Brass Bands lieben den Ritt durch alle Musikgenre.

Freitagsgesellschaft im Schillergarten:

„Goethe und die Frauen“ - Die Weimarer Jahre

Am **Freitag, 28. August** wird es im Garten am Schillerhaus ein weiteres Gastspiel des „Theaters im Gewölbe“ aus Weimar geben. Dieses Mal geht es um „Goethe und die Frauen“. Beginn ist 20.00 Uhr.

„Hinter jedem berühmten Mann steht eine starke Frau“, sagt der Volksmund. „Nur eine?“, hören wir Goethe lustvoll zurückfragen. Und der Mann weiß, wovon er spricht. Inspirierten ihn doch

viele seiner Verehrerinnen zu poetischen Ergüssen der genialsten Art. Kaum ein Werk des Dichtersfürsten, das im Ursprung ohne Frau ist. Unter all den Musen, ranken sich gerade um die Damen der Weimarer Zeit bis heute Gerüchte und Legenden.

Heike Meyer und Ute Wieckhorst lassen Goethes in Temperament und Charakter so ungleiche Heldinnen wiederauferstehen.



21.-30. August 2009
Der größte Rummel in Thüringen!

„Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen“ (Johann Wolfgang v. Goethe)

Was wäre das größte Volksfest in Thüringen ohne seine Festzelte. In diesem Jahr laden das Café-Haus-Zelt Brömel, das Rolschter Festzelt und das Partydorf der Eventgastronomie Bergmann zehn Tage lang zu stimmungsvollen Veranstaltungen mit Live-Musik, Programmen und Disco-Shows ein. Bereits ab 11.30 Uhr wird täglich schmackhaftes Mittagessen serviert. Nachmittags sind die Besucher bei Kaffee, Kuchen und Eis willkommen. Und an den Abenden schmeckt ein kühles Bier oder ein erlesener Wein besonders gut.

Das Festzeltprogramm im Überblick

Freitag, 21.08.2009

Café-Haus-Zelt

18.30 Uhr Festbieranstich mit der Fröbelstädter Blasmusik

Rolschter Festzelt

18.15 Uhr Festbieranstich

19.30 Uhr MEMBERS live

Partydorf

18.15 Uhr Die Perchten aus Österreich eröffnen das Partydorf

18.30 Uhr Festbieranstich mit Bürgermeister Jörg Reichl und schillernden historischen Persönlichkeiten
Ehrgast: Thüringens Innenminister Manfred Scherer

19.00 Uhr Gaudi in der Partyhütte mit DJ Hummel

21.00 Uhr Es wird mystisch: Die Nacht der Perchten

Samstag, den 22.08.2009

Café-Haus-Zelt

15.00 Uhr Genuss pur mit den Schwarzatalmusikanten

19.00 Uhr Warm-Up-Party mit der JOJO-Band

Rolschter Festzelt

09.00 Uhr Skatturnier um die Stadtmeisterschaft und den Rolschter-Brauhaus-Pokal

19.30 Uhr MEMBERS live

Partydorf

14.00 Uhr Die Perchten sind los

14.00 Uhr Musik aus Österreich mit den Urigen im Biergarten

19.00 Uhr „Jetzt geht die Party richtig los“

20.00 Uhr Die Nacht der Masken

20.00 Uhr Die Ösis lassen's im Biergarten krachen

Sonntag, 23.08.2009

Café-Haus-Zelt

14.00 Uhr Volkslieder mit Sylvia & Laurent
- Showprogramm

15.30 Uhr Mutter Ute trifft Landesvater Dieter Althaus

18.30 Uhr Fight-Night - Boxkämpfe der Extraklasse und Showacts

Rolschter Festzelt

10.00 Uhr Wirtschaftspolitischer Frühschoppen mit Bürgermeister Jörg Reichl

16.00 Uhr MEMBERS live

Partydorf

14.00 Uhr Die Riesen aus den Bergen sagen „Pfuiat euch“

14.00 Uhr Schlagermusik im Biergarten

Montag, 24.08.2009

Café-Haus-Zelt

15.00 Uhr Thüringer Folkloretanzensemble und Kinderschminken der „Kinderstube“

19.30 Uhr Show von heißen Herren für heiße Damen

Rolschter Festzelt

17.00 Uhr Treff der Vereine - Vereine aus der Region präsentieren sich; Unterhaltung mit DIDDIPLAY und DJ Torsten

Partydorf

14.00 Uhr Live-Musik im Biergarten

19.00 Uhr Wir lassens krachen - Alpenhits nonstop

Dienstag, 25.08.2009

Café-Haus-Zelt

15.00 Uhr Instrumenten-Virtuose Walter Baumgart

19.00 Uhr Biba & die Butzemänner - Party mit Rock & Geige

Rolschter Festzelt

19.00 Uhr AISCHZEIT

Partydorf

14.00 Uhr Live-Musik im Biergarten

16.00 Uhr Die Megaparty mit Musik aus dem Land der Berge

Mittwoch, 26.08.2009

Café-Haus-Zelt

14.00 Uhr Seniorennachmittag

14.30 Uhr Männerchor „Otto Hartung“

15.00 Uhr Sylvia & Laurent - Thüringer Charme mit Witz

19.30 Uhr Travestie-Abschieds-Gala mit Scotty & Vicky; Vor- & Zwischenspiel: DJ Jens

Rolschter Festzelt

19.00 Uhr AISCHZEIT

Partydorf

14.00 Uhr Familiennachmittag

15:00 Uhr „Die „Zwiebeltreter“

18.00 Uhr Schlagerparty

Donnerstag, 27.08.2009

Café-Haus-Brömel

15.00 Uhr Musik & Show „Von Kids - Für Kids“

19.00 Uhr DIE BIBAS - spontan & professionell

Rolschter Festzelt

19.30 Uhr AISCHZEIT

Partydorf

14.00 Uhr Biergartenstimmung

19.00 Uhr Party mit DJ Hummel

Freitag, 28.08.2009

Café-Haus-Zelt

15.00 Uhr Musikalisches Programm mit dem Duo Lied-Fass

19.00 Uhr „Rock nach sieben“ mit Rosa

Rolschter Festzelt

19.30 Uhr AISCHZEIT

Partydorf

14.00 Uhr Die Zwiebeltreter musizieren im Biergarten

19.00 Uhr Super Sause

Samstag, 29.08.2009

Café-Haus-Zelt

15.00 Uhr Thüringer Folkloretanzensemble - Prämierte Tänze

19.00 Uhr Siegerehrung des Schiller-Staffel-Laufes
Rock-Pop-Show mit Anna and the Rocks

Rolschter Festzelt

19.00 Uhr Kreisschützenball mit den BAYRISCHEN HIATMADLN

Partydorf

14.00 Uhr Ein Kessel Buntes im Biergarten

19.00 Uhr Almrausch mit DJ Hummel

Sonntag, 30.08.2009

Café-Haus-Zelt

15.00 Uhr Allround Show Band - Musikalische Unterhaltung bis zum Finale

Rolschter Festzelt

14.30 Uhr Familiennachmittag mit Eberhard Hertel & Kai und die Thüringenspatzen

18.00 Uhr Stimmung bis zum Schluss - Festzeltparty mit DIDDIPLAY

Partydorf

14.00 Uhr Musik und gute Laune

19.00 Uhr Rambazamba: Die Ösis verabschieden sich

Videos, Fotos und Informationen zum Fest:
www.vogelschiessen-rudolstadt.de